

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ANGEBOTE, GÜLTIGKEIT UND BESCHAFFENHEIT</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>SOFTWARENUTZUNGS- UND LIZENZBEDINGUNGEN</b> .....	<b>3</b>
3.1	GRUNDSÄTZLICH .....	3
3.2	SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE AS A SERVICE (SAAS) LIZENZEN: .....	3
3.3	SPEZIELLE BEDINGUNGEN SOFTWARE KAUF-LIZENZEN:.....	3
3.4	SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DEN PDFTOPRINT DRUCKERTREIBER:.....	4
3.5	SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DIE „PHOTOPUBLISHER“ CLIENT SOFTWARE: .....	4
<b>4</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>LEISTUNGSERBRINGUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>LEISTUNGSÄNDERUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>ABNAHME VON LEISTUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>GEWÄHRLEISTUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>SEMINARE</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>ASP, SAAS &amp; VM-HOSTING SERVICES</b> .....	<b>7</b>
10.1	GRUNDSÄTZLICH.....	7
10.2	ZUSÄTZLICH VM HOSTING .....	9
10.3	ZUSÄTZLICH SOFTWARE AS A SERVICE (SAAS)-VERTRAG .....	9
10.4	SONSTIGE LEISTUNGEN.....	10
<b>11</b>	<b>NEWSLETTER UND DEPECHE</b> .....	<b>10</b>
<b>12</b>	<b>ENTGELT</b> .....	<b>11</b>
12.1	AUFTRAGSDIENSTLEISTUNGEN .....	11
12.2	SOFTWARE WARTUNGSVERTRAG .....	11
12.3	SOFTWARE SUPPORTVERTRAG.....	11
12.4	PRODUKTE .....	11
12.5	ASP (APPLICATION SERVICE PROVIDING) SAAS (SOFTWARE AS A SERVICE) UND MIETEN .....	11
<b>13</b>	<b>FÄLLIGKEIT, EIGENTUMSVORBEHALT</b> .....	<b>11</b>
<b>14</b>	<b>SCHWEIGEPFLICHT/DATENSCHUTZ</b> .....	<b>12</b>
<b>15</b>	<b>MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN</b> .....	<b>12</b>
<b>16</b>	<b>SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS</b> .....	<b>12</b>
<b>17</b>	<b>TREUEPFLICHT</b> .....	<b>13</b>
<b>18</b>	<b>HÖHERE GEWALT</b> .....	<b>13</b>
<b>19</b>	<b>SONSTIGES</b> .....	<b>13</b>

# 1 Allgemeines

---

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen zwischen

PrintshopCreator GmbH  
Nevinghoff 16  
D-48147 Münster – NRW  
Germany

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:  
Thomas Peterson, Heinz Bröskamp

Amtsgericht Münster  
Handelsregister Abteilung B  
Registernummer: HRB 12542

nachfolgend Auftragnehmer genannt

und

unseren Kunden, nachfolgend Kunden genannt.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine selbständige oder gewerbliche berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung im Interesse beider Seiten am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall das der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer vorherigen Frist von 6 Wochen zu ändern. Die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen treten einen Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung in Kraft, soweit der Kunde dem nicht widerspricht. Sollte der Kunde der Änderung widersprechen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

## 2 Angebote, Gültigkeit und Beschaffenheit

---

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich; sie dienen allein der Aufforderung des Kunden zur Abgabe eines Auftrages, dessen Annahme sich der Auftragnehmer vorbehält. Ein Vertrag kommt stets erst bei entsprechender Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sowie durch die direkte Durchführung der Arbeiten oder z.B. durch den Login des Auftragnehmers auf den Systemen des Kunden zwecks Service und Support zu Stande.

Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Der Vertragstext wird vom Auftragnehmer gespeichert und dem Kunden auf Verlangen auf elektronischem Wege zugesandt oder ist für den Kunden auf elektronischem Wege abrufbar.

Angebote des Auftragnehmers sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

Informationen auf den Webseiten des Auftragnehmers, in Prospekten, in Anzeigen, in Dokumentationen, in technischen Daten, in Spezifikationen, in Leistungsbeschreibungen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen keine Angebote sondern Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit der Produkte, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche vom Auftragnehmer bestätigt worden.

Unabhängig von Zeitpunkt und Form der Vereinbarung sind Vereinbarungen über die Rechte des Kunden an der Software (Software Kauflizenzvertrag), deren Pflege und Wartung (Wartungsvertrag), Software as a Service (SaaS)-Vertrag, die Einweisung in die Nutzung der überlassenen Software und/oder Zubehörlieferungen und sonstige Dienstleistungen jeweils rechtlich selbstständig und hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen und Gewährleistung getrennte Verträge.

## **3 Softwarenutzungs- und Lizenzbedingungen**

---

### **3.1 Grundsätzlich**

Grundsätzlich erklärt der Kunde automatisch mit Installation oder Nutzung der Softwarelösungen des Auftragnehmers sein Einverständnis zu den Lizenzbedingungen.

Für die Nutzung der Softwarelösungen des Auftragnehmers sowie Dokumentationen und anderer Daten werden gültige Nutzungslizenzen benötigt.

Durch die vom Auftragnehmer gewährte Softwarelizenz erhält der Kunde ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht der Softwarelösungen des Auftragnehmers entsteht erst mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Eine erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der lizenzierten Version.

Eventuell notwendige Lizenzen integrierter Komponenten von Drittherstellern werden durch den Auftragnehmer veranlasst und sind Bestandteil des Angebots.

Ausnahmen dieser Lizenzvereinbarungen bedürfen einer zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarung.

Softwarelösungen des Auftragnehmers werden ausschließlich in maschinenlesbarer Form übermittelt. Der Lizenznehmer erhält keinerlei Rechte an den Quellcodes. Entsprechend ist er nicht berechtigt, Reverse-Engineering oder Decompilierung noch irgendwelche Bearbeitungen oder sonstigen Veränderungen an den Softwarelösungen des Auftragnehmers vorzunehmen. Für Quellcodelizenzen der Softwarelösungen des Auftragnehmers können hiervon abweichend schriftlich individuelle Nutzungs- und Lizenzvereinbarungen vereinbart werden.

Die Lieferung von proprietärer Software erfolgt ausschließlich zu den Lizenzbedingungen des Herstellers.

### **3.2 Spezielle Bedingungen für Software as a Service (SaaS) Lizenzen:**

Der Auftragnehmer räumt dem Kunden für die Laufzeit des SaaS-Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Softwarelösungen auf dem System des Auftragnehmers zu nutzen. Eine Überlassung der Softwarelösungen an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwarelösungen sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Soweit der Auftragnehmer während der Laufzeit des SaaS-Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Softwarelösungen bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Der Auftragnehmer ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle im SaaS-Vertrag abweichend vereinbart wurde. Über die Zwecke des SaaS-Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Softwarelösungen oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

### **3.3 Spezielle Bedingungen Software Kauflizenzen:**

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Softwarelösungen des Auftragnehmers auf einem Computersystem mit einem Monocore- oder einem Multicoreprozessor zu installieren und zu betreiben. Für weitere Computersysteme oder Installationen werden zusätzliche Lizenzen oder gesonderte Vereinbarungen benötigt. Die Untervermietung oder Erteilung von Unterlizenzen der erworbenen Lizenzen ist nicht gestattet. Ein Betrieb der Systemprogramme für Dritte

ist nicht gestattet. Der Vertrieb der Softwarelösungen des Auftragnehmers für Dritte oder an Dritte ist nicht gestattet. Die Weitergabe der Softwarelösungen des Auftragnehmers an Dritte ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Softwarelösungen des Auftragnehmers in der Art einer Mietlösung Dritten anzubieten. Grundsätzlich gilt als Nutzungsbedingung das Zustandekommen eines unmittelbaren Kauf- oder Dienstleistungsvertrags zwischen dem Kunden und dem Kunden der über die Softwarelösungen des Auftragnehmers beauftragt.

### 3.4 Spezielle Bedingungen für den PDFToPrint Druckertreiber:

Der PDFToPrint Druckertreiber darf auf jedem Medium frei kopiert und verteilt werden. Der PDFToPrint Druckertreiber muss dabei kostenlos oder für eine geringfügige, dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr überlassen werden. Die kommerzielle Vermarktung als solches ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die PDFToPrint Endbenutzer Nutzungsvereinbarungen und Lizenzbedingungen anzuerkennen und ist einverstanden, dass diese dem Endbenutzer während des Installationsvorgangs der Software angezeigt wird. Die Installation der Software kann nur durch die Einverständniserklärung durch den Endbenutzer vollendet werden.

### 3.5 Spezielle Bedingungen für die „Photopublisher“ Client Software:

Der Photopublisher darf auf jedem Medium frei kopiert und verteilt werden. Der Photopublisher muss dabei kostenlos oder für eine geringfügige, dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr überlassen werden. Die kommerzielle Vermarktung als solches ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die Photopublisher Endbenutzer Nutzungsvereinbarungen und Lizenzbedingungen anzuerkennen und ist einverstanden, dass diese dem Endbenutzer während des Installationsvorgangs der Software angezeigt wird. Die Installation der Software kann nur durch die Einverständniserklärung durch den Endbenutzer vollendet werden.

## 4 Haftung

---

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, auf Einschränkungen der Verfügbarkeit eines Service und aus unerlaubter Handlung sind gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der erbrachten Leistungen oder Empfehlungen durch den Kunden. Haftung und daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert begrenzt, bei monatlich zu erbringenden Entgelten auf das Entgelt des Monats.

Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

## 5 Leistungserbringung

---

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung zu erbringen, nicht aber den Erfolg, den sich der Kunde mit der Leistung oder dem Produkt verspricht.

Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen. Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter der Auftragnehmer einsetzt oder austauscht.

Sind Leistungen eines Drittanbieters Bestandteil des Vertrages, der nicht unmittelbar durch den Auftragnehmer beauftragt wurde, begründet dies getrennte Vertragsverhältnisse mit dem jeweiligen Drittanbieter. Solche Vertragsverhältnisse unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Derartige Verträge enden unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden und berühren dieses nur im ausdrücklich angegebenen Umfang.

Lieferfristen die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat.

Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, der Auftragnehmer oder Unterprioritäten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird der Auftragnehmer von seiner Lieferpflicht frei.

Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird der Auftragnehmer von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen den Auftragnehmer. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet der Auftragnehmer auch nicht während eines Verzuges. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.

Der Auftragnehmer ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

## **6 Leistungsänderungen**

---

Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen des Kunden unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung Rechnung tragen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

Der Auftragnehmer behält sich Leistungsänderungen vor, die die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

## **7 Abnahme von Leistungen**

---

Handelt es sich bei den vom Auftragnehmer aufgrund eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen um ein Werk, wird der Kunde die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen ab Übergabe. Der Kunde wird eine Abnahmeprüfung durchführen. Dabei erstellt der Kunde ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung. Dieses Protokoll muss eine Beschreibung des Fehlers und seine Kategorisierung, der möglichen Testdaten sowie der Aktionen, die zum Fehler führten, enthalten. Spätestens zum Ablauf der Prüffrist übergibt der Kunde dem Auftragnehmer das Protokoll zusammen mit der Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme.

Fehler werden in Abstimmung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: keine bedeutenden Auswirkungen auf die Funktionalität, Nutzbarkeit ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt;

Kategorie 2: das Werk ist nicht so weit beeinträchtigt, dass es überhaupt nicht genutzt werden kann; es liegt eine zumutbare Hilfs- oder Umgehungslösung vor;

Kategorie 3: das Werk kann nicht genutzt werden, eine Hilfs- oder Umgehungslösung kann nicht angeboten werden.

Wird die Abnahme zu Recht verweigert, erfolgt nach erneuter Bereitstellung eine weitere Abnahmeprüfung gemäß Absatz 1. Diese erfolgt soweit möglich zusammen mit dem Auftragnehmer.

Fehler der Kategorie 2 werden, soweit möglich, vom Auftragnehmer noch während der Abnahmeprüfung behoben. Die Abnahme ist zu erklären, falls keine Fehler der Kategorie 3 festgehalten werden. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 1 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

Das Werk gilt als abgenommen, wenn nach Ablauf der Prüffrist der Kunde trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer die Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl die Nutzbarkeit wegen Fehlern nicht erheblich eingeschränkt ist. Zusätzliche, individuelle Änderungen und Erweiterungen des Werks bedürfen einer gesonderten Beauftragung und haben keinen Einfluss auf die Abnahme der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

Die Produktivsetzung des Werkes bzw. im Falle von Standardsoftware oder Hardware die Installation und/oder der erstmalige Einsatz des Werkes durch den Kunde, gleichgültig ob ganz oder teilweise, stehen der Abnahme gleich.

Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. Mit der letzten Teilabnahme gilt die Gesamtleistung als abgenommen.

Im Falle eines Kaufvertrages über Standardsoftware oder Hardware hat die Abnahme unverzüglich nach Ablieferung zu erfolgen.

Im Falle eines Software as a Service (SaaS)-Vertrags hat die Abnahme unverzüglich mit Bereitstellung zu erfolgen.

Sieht ein Einzelvertrag die Erstellung von Leistungen in abgrenzbaren und prüfbareren Teilleistungen und deren jeweilige Abnahme vor, wird der Auftragnehmer die Teilleistungen nach ihrer Fertigstellung zur Abnahme bereitzustellen und dies mitteilen bzw. zur Abnahme auffordern. Im Übrigen gilt in diesen Fällen in Bezug auf die Teilleistung dasselbe wie in Bezug auf die Abnahme des Gesamtwerkes.

## **8 Gewährleistung**

---

Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität nicht immer fehlerfrei ausgeliefert werden kann.

Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten. Der Kunde wird den Auftragnehmer bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

Handelt es sich bei dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Einzelvertrag um einen Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aufgetretene Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung zu beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Mängel die nach der Abnahme benannt werden, wird der Auftragnehmer nicht kostenlos beseitigen.

Handelt es sich bei dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Einzelvertrag um einen Kaufvertrag, so ist der Käufer im Falle eines Mangels zur Ausübung seines Wahlrechts zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung erst nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer und unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Belange befugt.

Handelt es sich bei dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Einzelvertrag um einen Werkvertrag, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. soweit diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, mit der Vollendung des Werkes; im Falle eines Kaufvertrages beginnt sie mit Übergabe der Kaufsache. Während der Dauer etwaiger Verhandlungen über einen Gewährleistungsanspruch ist der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt. Die Hemmung hat die Wirkung, dass der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist dem Auftragnehmer nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde dem Auftragnehmer die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die nicht unter die Gewährleistungspflicht fallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese dem Kunden zu einem angemessenen Preis und gemäß den Bedingungen des Einzelvertrages in Rechnung zu stellen. Sofern in einem Einzelvertrag eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart wird, gilt in jedem Fall als angemessen der in dem Einzelvertrag vereinbarte Stunden- oder Tagessatz.

## **9 Seminare**

---

Seminare können z.B. Schulungen, Beratungen, Work Shops, Unternehmensberatungen, Vorträge oder Coachings sein. Inhouse-Seminare (= Inhouse-Trainings) sind firmeninterne Seminare.

Gegenstand des Auftrags ist der vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Seminar Inhalt (z.B. die Erteilung von Rat und Auskünften), nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

Der Auftragnehmer beschäftigt im Rahmen der Schulungsmaßnahmen qualifizierte Dozenten. Der Auftragnehmer kann für den Schulungserfolg, der im Wesentlichen auch vom Einsatz und den Vorkenntnissen des Schulungsteilnehmers abhängt, keine Gewährleistung übernehmen.

Im Rahmen beratender Tätigkeiten ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet die Von Dritten oder vom Kunden gelieferten Daten zu überprüfen.

Schriftlich bestätigte Termine für Seminare können storniert werden, bis drei Wochen vor dem Termin kann der Vertragspartner einmalig einen Ersatztermin benennen, andernfalls stellen wir den bereits geleisteten Vorbereitungsaufwand in Rechnung. Bei Absagen kürzer als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der vereinbarten Tageshonorare oder Pauschalen dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen oder Absage kürzer als 4 Arbeitstage wird die volle Veranstaltungsgebühr berechnet. Nimmt ein Teilnehmer nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nicht genutzten Teil kein Rückvergütungsanspruch. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Kosten für Fremdleistungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

Seminare, die exklusiv für Teilnehmer eines Kunden durchgeführt werden, können in unseren Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten des Kunden stattfinden. Finden die Seminare in den Räumlichkeiten des Kunden statt, übernimmt dieser die entstandenen Kosten für Reise und ggf. Übernachtung.

Sollten höhere Gewalt, die Erkrankung eines Dozenten oder sonst unvorhersehbare Ereignisse zum Ausfall von Seminaren führen, wird der Auftragnehmer zeitnahe Ersatztermine anbieten und soweit wie möglich mit den Teilnehmern abstimmen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts besteht nicht. Der Auftragnehmer haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten für Reise, Übernachtung und/oder Arbeitsausfall sowie für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung des Seminars um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Für das Vorhandensein von erforderlichen Vorkenntnissen trägt der Teilnehmer die Verantwortung.

## **10 ASP, SaaS & VM-Hosting Services**

---

### **10.1 Grundsätzlich**

Der Auftragnehmer mietet zur Bereitstellung der Services entsprechende Infrastrukturen bei Technologiepartner an, die sich auf diese Dienste spezialisiert haben.

Der Kunde erhält 100 GB enthaltenen Speicherplatz. Zusätzlicher Speicherplatz kann kostenpflichtig bereitgestellt werden.

Der Kunde erhält 100 GB enthaltenes Datenvolumen. Zusätzliches Datenvolumen kann kostenpflichtig bereitgestellt werden.

Der Auftragnehmer legt äußerst großen Wert auf eine sehr hohe Zuverlässigkeit des Servers, der mit möglichst wenigen und kurzen Unterbrechungen laufen wird. Dennoch sind Ausfälle wegen Wartungsarbeiten, Leitungsstörungen, Serverabstürzen usw. nicht ganz auszuschließen. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer wegen Ausfällen oder Fehlfunktionen eines Servers sind nur möglich, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, max. auf 100 % der monatlichen Produktmiete.

Die Nutzung des Servers und der darauf befindlichen Software erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunde durch die Bereitstellung oder Übertragung seiner Dateien im Internet entstehen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe, es sei denn, dem Auftragnehmer kann Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Alle Ansprüche des Kunden sind auf max. auf 100 % der monatlichen Produktmiete beschränkt.

Für unmittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internets, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Die Bereitstellung von proprietärer Software erfolgt ausschließlich zu den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

Der Leistungsumfang und Konditionen der Services ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Angebotsinformation des Auftragsformulars.

Der Auftragnehmer kann die Leistung jederzeit ergänzen oder in einer für den Kunden zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z.B. durch Störung der Leistungserbringung durch Subunternehmer, und die Leistungsmerkmale, wie in der Leistungszusammenfassung und der Benutzerdokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. Nutzt der Kunde anstelle der zentral vorgegebenen Webseiten Layouts (Templates) eigene „Custom“ Layouts, so kann es sein, dass neue Funktionen nicht automatisch übernommen werden, hierfür können individuelle Anpassungen in den Templates notwendig sein die durch den Kunden oder Kostenpflichtig durch den Auftragnehmer durchgeführt werden können. Eine Garantie, dass neue Funktionen in „Custom“ Layouts übernommen werden können gibt es nicht.

Soweit Gegenstand des Vertragsverhältnisses die Registrierung von Domainnamen ist, schuldet der Auftragnehmer lediglich die Vermittlung der gewünschten Domain. Von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens kann der Kunde daher erst dann ausgehen, wenn dieser durch uns bestätigt ist. Wir haben auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Eine Haftung und Gewährleistung für die tatsächliche Zuteilung der bestellten Domainnamen ist deshalb ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem auch darin liegen, dass der Kunde wesentlich oder trotz Abmahnung gegen seine Pflichten verstößt. Ein weiterer wichtiger Grund welcher zur Sperrung oder fristlosen Kündigung führen kann, liegt vor, wenn der Kunde Inhalte verwendet, welche das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten.

Ist die Sicherheit des Netzbetriebes oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, können wir den Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis beschränken.

Wird vom Kunden eine Anmeldung seiner Internetpräsenz bei einer oder mehreren Suchmaschinen (Online-Suchdienste von Internet-Inhalten) beauftragt, so schulden wir auch hier nur die Vermittlung. Über die Aufnahme in die Suchmaschine und den Zeitpunkt entscheidet allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine.

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm ins Internet eingestellten Inhalte als eigene oder fremde Inhalte zu kennzeichnen und seinen vollständigen Namen und seine Anschrift darzustellen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte zu veröffentlichen, welche Dritte in ihren Rechten verletzen oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen. Das Hinterlegen von erotischen, pornografischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugriff des Kunden für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen. Das gilt auch für den Fall, dass ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte. Der Kunde ist für die von ihm, durch Mitarbeiter, durch seinen Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf virentechnische Verarbeitbarkeit hin.

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Services ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Auftragnehmer wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er dem Auftragnehmer den daraus entstehenden Schaden ersetzen und den Auftragnehmer insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn der Auftragnehmer ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

Verstößt der Kunde mit dem Inhalt seiner Internetseiten gegen die genannten Pflichten, insbesondere gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten, so haftet er uns gegenüber auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch Vermögensschäden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, uns von Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von in das Internet gestellten Inhalten resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, uns von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

Bei der Nutzung der Services sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. Darüber hinausgehende Pflichten können sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Telemediengesetzes ergeben. Der Kunde verpflichtet sich, dies in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu erfüllen.



Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Der Auftragnehmer wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Preiserhöhung mehr als 10 % des bisherigen Preises ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Preise.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung sich in Verzug befindet.

Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, um wirksam zu sein.

## 10.2 Zusätzlich VM Hosting

Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die Systemumgebung für den Betrieb einer „virtuellen Maschine“ bereit.

Zu den vom Auftragnehmer im Rahmen des Hostings zu erbringenden Leistungen gehört lediglich das Hosting selbst. Für die Administration und Pflege der Systemlösungen des Kunden, das Einspielen von Updates oder das anfertigen regelmäßiger Backups ist der Kunde eigenverantwortlich zuständig. Der Kunde kann im Rahmen des Supports die Durchführung dieser Leistungen durch den Auftragnehmer beauftragen.

Damit wir für unsere Kunde ein performantes und zuverlässiges Netzwerk betreiben können, sind folgende Aktionen untersagt:

Der Betrieb von Filesharing-Tools wie z.B. eDonkey  
Der Betrieb von Skripten oder Programmen, die bei hohen Zugriffszahlen den Server überlasten können, z.B. Bannertausch, frei zugängliche Besucherzähler, Chatsysteme o.ä.  
Das Scannen von fremden Netzen oder fremden IP-Adressen  
Das manuelle Ändern der Hardwareadresse (MAC)  
Das Wiederverkaufen der Hostingressourcen durch den Kunden an Dritte ist nicht gestattet.

## 10.3 Zusätzlich Software as a Service (SaaS)-Vertrag

Der Auftragnehmer stellt dem Kunden den im jeweiligen Vertrag beschriebenen Speicherplatz zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

Der Auftragnehmer wird seine Server sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen - hieraus erwächst keine Garantieerklärung oder ein Rechtsanspruch des Kunden auf eine ordnungsgemäße Durchführung.

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Softwarelösungen, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch den Auftragnehmer erbracht werden.

Der Auftragnehmer wird die an den Auftragnehmer übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und gefahrensprechend, mindestens jedoch einmal wöchentlich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten.

Der Kunde wird bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten und weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist.

Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Nutzer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde wegen Schadensminderungszwecken verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend hiervon zu informieren.

Der Kunde wird die Softwarelösungen in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Auftragnehmer betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Auftragnehmers unbefugt einzudringen.

Der Kunde wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmer unverzüglich melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und den Auftragnehmer bei der Fehlersuche aktiv unterstützen.

## 10.4 Sonstige Leistungen

Soweit nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt, schuldet der Auftragnehmer keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

## 11 Newsletter und Depeche

---

Die folgenden Bedingungen gelten für die für die Inanspruchnahme eines Newsletters oder der Branchendepeche des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer bietet dem Interessenten die Möglichkeit, sich mittels eines Formulars als Teilnehmer für die Inanspruchnahme des Newsletters oder der Depeche zu registrieren. Die AGB werden von dem Teilnehmer mit dem Absenden der Registrierung anerkannt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für falsche Informationen, die durch Teilnehmer und/oder Dritte, inklusive der Kooperationspartner, Kunde, Kunden oder Mitglieder des Auftragnehmers hervorgerufen und verbreitet werden und die mit der Aussendung von Informationen über den Newsletter im Zusammenhang stehen. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, wenn E-Mails oder Dateneingaben (z.B. in Online-Teilnehmerformulare des Newsletters) nicht den in diesen AGB festgelegten bzw. den für die Website festgesetzten technischen Anforderungen entsprechen und infolgedessen vom System nicht akzeptiert und/oder angenommen werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Angebote von Dritten, insbesondere nicht für solche von Kooperationspartnern, Kunden, Kunden oder Mitgliedern des Auftragnehmers, die auf dem Newsletter beworben werden bzw. wurden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass alle Verlinkungen und Verweise, die im Rahmen des Newsletters zu externen Inhalten gemacht werden, richtig bzw. vollständig sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Newsletterservice bzw. die jeweilige Newsletter-Website jederzeit verfügbar und durch die Interessenten abrufbar bzw. inhaltlich oder technisch fehlerfrei ist.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Newsletterservice vorzeitig und ohne Benachrichtigung der diesen in Anspruch Nehmenden zu beenden.

Der Teilnehmer erteilt in einer von diesen AGB separaten Erklärung seine Einwilligung, dass seine Angaben für Werbe- und Marketingzwecke des Auftragnehmers inklusive der unmittelbar verbundenen Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck können ihm via E-Mail Werbematerialien und Informationen, die im Zusammenhang mit den Produkten und sonstigen Angeboten oder Leistungen des Auftragnehmers oder dessen Partnern stehen, zugesandt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Teilnehmer gegenüber anderen am Markt tätigen Werbenden zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine Zusendung von Werbung nicht wünscht (z.B. durch Briefkastenaufkleber 'keine Werbung'). Der Auftragnehmer kann Dritte, auch Fremdunternehmen, mit der Versendung der Information beauftragen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Teilnehmers beachtet der Auftragnehmer das geltende Datenschutzrecht. Der Teilnehmer kann jederzeit seine Einwilligung zur Speicherung und Verwendung seiner Daten per E-Mail oder per Post widerrufen. Mit der Löschung der Daten ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgeschlossen. Der Auftragnehmer informiert den Teilnehmer in einer separaten Datenschutzerklärung über eine möglicherweise über die Veranstaltung der Dienstleistung hinausgehende Nutzung und Verwertung seiner personenbezogenen Daten. Einer

solchen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten muss der Teilnehmer vorher durch eine gesonderte Erklärung ausdrücklich zustimmen.

## **12 Entgelt**

---

### **12.1 Auftragsdienstleistungen**

Das Entgelt (Honorar) für Dienste wie z.B. individuellen Entwicklungstätigkeiten oder Support by Call durch den Auftragnehmer wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar). Das Zeithonorar ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Rechnungsstellung kann nach Beauftragung eines Zeitintervalls (üblicherweise 30 Minuten) erfolgen. Sind mehr als ein Zeitintervall in Rechnung zu stellen, kann der Auftragnehmer diese in einer Abrechnung zusammenfassen.

Werden Festpreise vereinbart, so wird der Auftragnehmer 60% des Auftragswertes mit Auftragserteilung und 20% mit Auslieferung und 20% mit Abnahme in Rechnung stellen, es sei denn schriftlich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

Liegt dem Auftrag eine Finanzierung z.B. per Mietkauf oder Leasing zu Grunde, so wird der Auftragnehmer 100% des Auftragswertes mit Auftragserteilung in Rechnung stellen, es sei denn schriftlich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

Honorare nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall bzw. Kombinationen aus verschiedenen Honorararten bedürfen einer schriftlichen Sondervereinbarung.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

### **12.2 Software Wartungsvertrag**

Das Entgelt für Software Wartungsverträge ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Schriftlich können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

### **12.3 Software Supportvertrag**

Das Entgelt für Software Supportverträge ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Schriftlich können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

### **12.4 Produkte**

Entgelte für Produkte sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen oder werden individuell vereinbart. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Beauftragung, es sei denn schriftlich wurde eine andere Vereinbarung getroffen.

### **12.5 ASP (Application Service Providing) SaaS (Software as a Service) und Mieten**

Entgelte für ASP, SaaS oder Mietgebühren werden jeweils monatlich nach Ende des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Schriftlich können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

## **13 Fälligkeit, Eigentumsvorbehalt**

---

Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wurde.

Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht angenommen. Im Falle der Annahme erfolgt diese nur erfüllungshalber.

Wird die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zum vorgesehenen Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 1 Monat verzögert, ist der (Rest)- Kaufpreis sofort fällig.

Gelieferte Produkte und vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen, Dokumente, Grafiken, Präsentationen, Datenträger, Medien, Mediendateien, etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dem Copyright des Auftragnehmers. Unautorisierter Gebrauch wird vom Auftragnehmer strafrechtlich verfolgt und hat ein Verfahren wegen Verstoß gegen Urheberrechte zur Folge.

Mehrere Kunde (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer auf Anforderung alle Unterlagen herauszugeben, die der Kunde oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Dokumenten und Unterlagen sofern der Kunde die Originale erhalten hat.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **14 Schweigepflicht/Datenschutz**

---

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Kunden erfolgen. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Es steht dem Auftragnehmer frei, in Pressemitteilungen die Öffentlichkeit über die generelle Zusammenarbeit mit dem Kunden und das beauftragte Projekt zu informieren. Die Veröffentlichung weiterer Details bedarf der Zustimmung des Kunden.

## **15 Mitwirkungspflichten des Kunden**

---

Der Kunde ist verpflichtet den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

## **16 Schutz des geistigen Eigentums**

---

Bei allen an den Auftragnehmer übergebenen Arbeiten setzt der Auftragnehmer voraus, dass dem Kunde die Urheber- bzw. Reproduktionsrechte zustehen. Der Auftragnehmer lehnt jede Haftung, die aus der Missachtung solcher Rechte entstehen könnten ab. Wenn Vorlagen mit dem Copyright Dritter ausgestattet sind, setzt der Auftragnehmer ebenfalls voraus, dass der Kunde das Einverständnis des Urhebers besitzt.

Für mangelnde Qualität des gelieferten Materials übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich ermächtigt, Muster von in Auftrag gegebenen Arbeiten für eigene Werbezwecke zu verwenden, zu veröffentlichen und zu verteilen.

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Produkte und Dokumente nur für die vertraglich

vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall weitergegeben oder verbreitet werden.

Die Nutzung der erbrachten Leistungen für mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## **17 Treuepflicht**

---

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die die Auftragsausführung beeinflussen können.

Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## **18 Höhere Gewalt**

---

Ereignisse höherer Gewalt, die die Auftragsausführung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## **19 Sonstiges**

---

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine uns zur Verfügung gestellten Daten im Sinne des BDSG in unserer EDV gespeichert und verarbeitet werden.

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.